

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0095/2009
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	05.10.2009
Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter und Änderung der Straßenreinigungssatzung		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Keck		
Beratungsfolge	15.10.2009	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	26.10.2009	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Fassung des Entwurfs 03 (Stand: 07.09.2009) [vgl. Anlage 1].
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung des Entwurfs 01 (Stand: 08.09.2009) [vgl. Anlage 2].

Sachstandsbericht:

A: Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Urteil vom 04.04.2007 wichtige Richtlinien für die Abwälzung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger aufgestellt. Gemeinden können Reinigungs-, Räum- und Streupflichten grundsätzlich auf die Anlieger abwälzen. Die insoweit bestehende Verpflichtung der Gemeinde bleibt jedoch bestehen oder lebt wieder auf, wenn die Abwälzung auf die Anlieger nicht möglich ist oder nachhaltig fehlschlägt. Die Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger steht unter dem strikten Vorbehalt der Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht.

Aufgrund dieser Vorgaben ist eine grundlegende Anpassung der bestehenden Verordnung der Stadt Amberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erforderlich. Die notwendigen und umfangreichen Änderungen werden zum Anlass genommen, die bestehende Verordnung außer Kraft zu setzen und eine aktualisierte, der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Verordnung neu zu erlassen.

Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich hieraus:

§ 2 „Begriffsbestimmungen“

➤ § 2 Abs. 3 Satz 1:

Der neue § 2 Abs. 3 Satz 1 enthält nunmehr explizit aufgeführt sowohl die (selbständigen und unselbständigen) Gehwege als auch die (selbständigen und unselbständigen) kombinierten Geh- und Radwege.

Die Aufnahme der kombinierten Geh- und Radwege in den Verordnungstext ist aus Gründen der Vollständigkeit und Rechtsklarheit erforderlich.

Im o. g. Urteil hat der BayVGH klargestellt, dass nach der zum Urteilszeitpunkt geltenden Fassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) eine Übertragung der winterlichen Räumspflicht für kombinierte Geh- und Radwege von der Gemeinde auf die Anwohner nicht möglich ist. Der bayerische Gesetzgeber hat dies zum Anlass genommen und mit Wirkung vom 01.01.2008 die Ermächtigungsgrundlage für die Abwälzung des Winterdienstes von der Kommune auf die Anlieger (Art. 51 Abs. 5 BayStrWG) um die kombinierten Geh- und Radwege ergänzt.

Auf das Stadtgebiet Amberg hat diese Änderung bzw. Ergänzung praktisch gesehen keinen Einfluss, da bereits vor der Aufnahme der kombinierten Geh- und Radwege in den Art. 51 Abs. 5 BayStrWG die Räumung der gemeinsamen Geh- und Radwege durch die städtische Reinigungsanstalt erfolgte und auch zukünftig auf die (nunmehr nach aktueller Rechtslage mögliche) Abwälzung des Winterdienstes auf die Anlieger bei kombinierten Geh- und Radwegen verzichtet wird.

➤ § 2 Abs. 3 Satz 2:

Der neue § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung entspricht grundsätzlich der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung, mit einer Ausnahme: bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße nicht mehr in einer Breite von 1,30 m als Gehweg, sondern nur mehr in einer Breite von 1 m. Die Reduzierung der zu reinigenden bzw. zu räumenden Fläche bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche dient in erster Linie der Sicherheit und der Entlastung der dem Grunde nach (sofern nicht die Reinigung vom Betriebshof vorgenommen wird) verpflichteten Anlieger.

Diese Änderung, die bereits vor dem o. g. Urteil des BayVGH herrschende Rechtsmeinung war, wird nunmehr in den aktuellen Verordnungstext mit eingearbeitet.

§ 3 „Verbote“

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit der nicht ordnungsgemäßen Verteilung von Druckerzeugnissen, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, aufgetreten sind, wird der Buchstabe d) in den beispielhaften Verbotskatalog des § 3 Abs. 2 der Verordnung aufgenommen.

Die explizite Aufnahme dieser Art der Verunreinigung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da auf diese Weise klar ersichtlich ist, dass es sich hierbei um einen Verbotstatbestand, der bußgeldbewehrt ist (vgl. § 13 Nr. 1 der Verordnung), handelt.

§ 5 „Reinigungsarbeiten“

➤ § 5 Abs. 1 Satz 1:

Entsprechend dem Urteil des BayVGH besteht eine Reinigungspflicht der Anlieger nur dann, wenn diese Reinigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend erforderlich ist. Regelungen, die den Anliegern pauschal vorbeugende, zeitlich wiederkehrende Reinigungspflichten (wie z. B. einmal wöchentlich) auferlegen, sind, so der BayVGH, nicht zulässig.

Der neue § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung stellt folglich nur mehr auf den jeweiligen Reinigungsbedarf zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ab. Die Aufnahme eines Reinigungsbedarfes von in der Regel einer Reinigung/Monat entspricht der Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 28.04.2008.

➤ § 5 Abs. 3:

Nach der Entscheidung des BayVGH ist es den Anliegern nicht zumutbar, feste Stoffe, insbesondere Sonderabfälle, die nicht über eine in üblichen Haushalten vorhandene Hausmülltonne (für Biomüll, Papier, Restmüll) oder über Wertstoffcontainer entsorgt werden können, zu entfernen.

§ 5 Abs. 1 der bisherigen Verordnung ist damit zu überarbeiten und die Einschränkung der Reinigungspflicht auf den zumutbaren Umfang in den neuen Verordnungstext mit aufzunehmen.

➤ § 5 Abs. 5:

Nach der Rechtsauffassung des BayVGH können die Anlieger lediglich dazu verpflichtet werden, vereinzelt Anflug von Gras und Unkraut, der aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchert, zu entfernen.

Der bisherige § 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung wird dementsprechend überarbeitet. In der bereits bestehenden Reinigungspraxis im Stadtgebiet ergeben sich durch diese einschränkende Regelung keine Änderungen, da bereits in der Vergangenheit flächenhaft in den befestigten Straßenkörper hineinwucherndes Gras und Unkraut stets von den jeweiligen behördlichen Fachstellen als Teil der notwendigen Straßenunterhaltsarbeiten beseitigt wurde.

§ 12 „Befreiung und abweichende Regelungen“

Der BayVGH hat festgestellt, dass die Reinigung von Fahrbahnrändern bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche für Anlieger (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung) dann unzumutbar ist, wenn aufgrund der hohen Verkehrsdichte der Straße die Gefahr bestünde, beim Einwirken auf den Fahrbahnrand von einem Fahrzeug erfasst zu werden. Im Bereich einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/24h ist nach Auffassung des BayVGH die Reinigung des Fahrbandrandes insgesamt als zu gefährlich anzusehen, als dass sie auf die Anlieger übertragen werden könnte.

Eine Überprüfung des Reinigungsplanes durch den Betriebshof ergab, dass im Stadtgebiet Amberg die Reinigung von Fahrbahnrändern von stark frequentierten Straßen, die annäherungsweise an die o. g. Grenze heranreichen, nicht von den Anliegern verlangt wird. Diese Fahrbahnränder werden durch die städtische Straßenreinigungsanstalt gereinigt (s. hierzu Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung).

Der BayVGH hat jedoch weiterhin entschieden, dass sofern die Verkehrsdichte von 11.000 Kfz/24h nicht erreicht wird, die Zumutbarkeit der Reinigung von Fahrbahnrändern für jede Straße anhand der konkreten Situation vor Ort zu überprüfen ist.

Aus diesem Grunde wird § 12 Abs. 3 neu in die Verordnung aufgenommen. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt eine Generalklausel dar, bei dessen erfüllttem Tatbestand eine Reinigung durch die Anlieger entfällt, sofern dies aus den jeweiligen Einzelfallgründen als geboten erscheint.

Sonstige Änderungen

Die weiteren Änderungen (vgl. Roteintrag) im Verordnungstext sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

B. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit für den Bürger wird auf Anregung des Haushalts- und Steueramtes die Straßenreinigungssatzung in § 2 Nr. 2 ergänzt. Die Reinigungsklassen, nach denen sich der Gebührensatz bestimmt, sowie der jeweilige zeitliche Turnus wurden deshalb in die Straßenreinigungssatzung mit aufgenommen.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:

- 1) Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Entwurf 03 vom 07.09.2009)
- 2) Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) (Entwurf 01 vom 08.09.2009)